
Entgeltordnung für die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl Seite 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl Seite 191) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl Seite 191) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Mehrzwecknutzung gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) Entgelte.

§ 2

Die Höhe der Zahlungen und die erfassten gemeindlichen Einrichtungen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif.

§ 3

(1) Die allgemeine Nutzung der Einrichtungen durch Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Hude (Oldb) im Rahmen des Vereinszweckes ist frei.

(2) Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen anlässlich kultureller, sozialer und gemeinnütziger Zwecke ohne kommerziellen Charakter wird kein Entgelt erhoben. Diese Form der Bereitstellung bezieht sich ausschließlich auf Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Hude (Oldb) haben. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Hude (Oldb) kann im Einzelfall Ermäßigungen oder einen Erlass abweichend von § 2 der Gebührensatzung vornehmen.

§ 4

Bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, welche in § 2 genannt sind, gelten die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen regeln die Details der Nutzung im Rahmen von Vereinbarungen.

§ 5

Die Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Die in § 2 genannten gemeindlichen Einrichtungen werden in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Überlassung der Halle am Huder Bach vom 01.01.2001 in der Fassung vom 01.11.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 der Entgeltordnung für die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen

a) Halle am Huder Bach

(1) Für kommerzielle Veranstaltungen beträgt das Entgelt 1.530,00 Euro (510,00€ je Drittel der Halle) für jeden Veranstaltungstag.

Ersten Auf -und Abbautag	100,00 Euro/Drittel
jeden weiteren Auf- und Abbautag	200,00 Euro/Drittel
Aufsichtsperson	30,00 Euro/angefangene Stunde

b) Schulen:

1.1	Klassenräume	10,00€/Std.
1.2	Forum/Aula	25,00€/Std.
1.3	Mensa der Peter-Ustinov-Schule	30,00€/Std.
1.4	Turnhalle (Abrechnung nach Stunden ist möglich)	510,00€/Tag

c) Rathaus:

1.1	Sitzungssaal	20,00€/Std.
1.2	Foyer	15,00€/Std.

d) Kulturhof und Jugendzentrum Wüstring:

1.1	Saal	200,00€/Tag
1.2	Studio	10,00€/Std.
1.3	Atelier	10,00€/Std.

e) Kindergärten:

1.1	Gruppenraum	10,00€/Std.
1.2	Bewegungsraum	20,00€/Std.